

**STADT LAUBACH
STADTTEIL MÜNSTER
LANDKREIS GIESSEN
BEBAUUNGSPLAN Nr. 2.3
„DIE ROTÄCKER“
MASSTAB 1:1000**

<u>RECHTSGRUNDLAGEN</u> BAUSATZGESETZ BAuG VOM 23.06.1960 IN SEINER FASSUNG VOM 18.08.1976 (GBL. S 2256) GE- ÄNDERT DURCH GES. VOM 06.07.1978 (GBL. I S 949-959) ZWEITE DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BAUSATZGESETZ VOM 20.06.1961, § 1 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 15.09.1977 HESSISCHE GEMEINDEORDNUNG (HGO) VOM 01.07.1960 IN DER FASSUNG DER ÄNDERUNG VOM 31.08.1976 (GVBL I S 325) HESSISCHE BAUORDNUNG (HBO) VOM 31.08.1976, (GVBL I S 329) GEÄNDERT UND IN DER BEKANNTMACHUNG DER NEU- FASSUNG VOM 16.12.1977 GÜLTIG (GVBL I 1978 S 2) VERORDNUNG ÜBER DIE AUFNAHME VON AUF LANDESRECHT BERUHENDEN REGELUNGEN VOM 28.01.1977 (GVBL I S 102) PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.07.1961 ALLE DIESEN BEPLANUNGSPLAN WIDERSPRECHENDEN FEST- SETZUNGEN WEITERGELTENDE BEPLANUNGSPLÄNE WERDEN HIERMIT AUFGEBOHEN.	AUFGESTELLT GEMÄSS BESCHLUSS VOM 20.08.1981 DER STADTVERORDNETEN  BÜRGERMEISTER
---	---

BETEILIGUNG DER BÜRGER GEMÄSS § 2 a ABS. 2 BBaug ALS SATZUNG BESCHLOSSEN VON DEN STADTVERORDNETEN

BÜRGERVERSAMMLUNG AM 20.08.1982
UND 23.03.1984 AM: 07. NOVEMBER 1985

NACH ABSTIMMUNG MIT DEN BAULEITPLÄNEN DER NACHBARGEMEINDEN UND BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELÄNGE, OFFENGELEGT IN DER ZEIT

1. OFFENLEGUNG VOM 23.07.1984 BIS 24.08.1984
2. OFFENLEGUNG VOM 12.06.1985 BIS 15.07.1985

GENEHMIGUNGSVERMERK DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Genehmigt
am 13. März 1966

OFFENLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG,
DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN
WIRD AB DEM 13. MRZ. 1966
ÖFFENTLICH AUSGELEGT.
DIE BEKANNTMACHUNG DER AUSLEGUNG
ERFOLGTE AM 13. MRZ. 1966



FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 Abs. 1 BBauG

1. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGE

DIE FIRSTRICHUNG DER HAUPTGEBÄUDE IST IM PLAN EINGETRAGEN UND FÜR DIE BAUAUSFÜHRUNG VERBINDLICH.

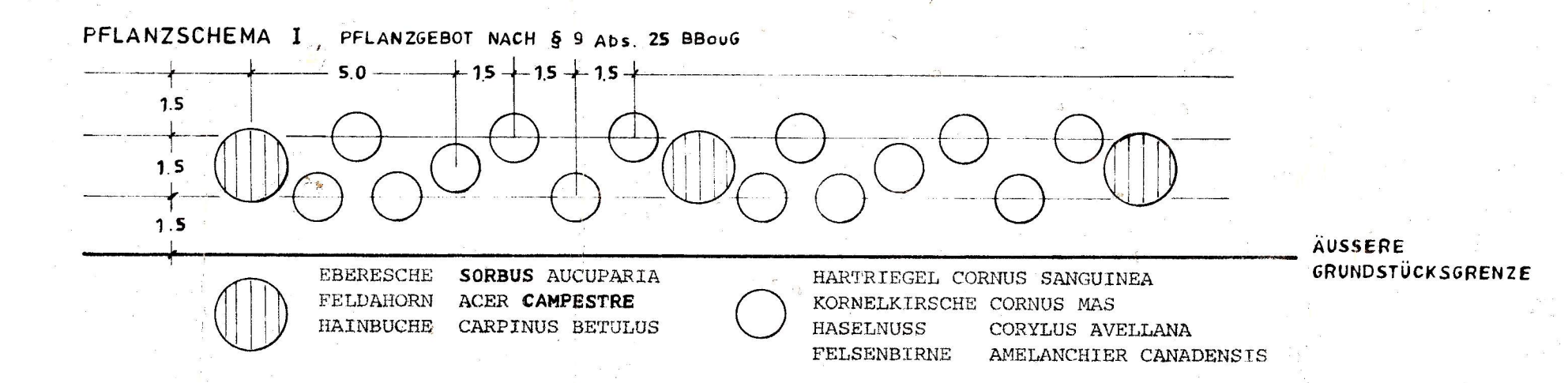
2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

DIE DACHNEIGUNG DER GEBÄUDE DARF BEI EINGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN 48 ALTGRAD, BEI ZWEIGESCHOSSIGEN GEBÄUDEN 30 ALTGRAD NICHT ÜBERSCHREITEN.

MIT DEN BAUANTRÄGEN SIND BEPFLANZUNGSPLÄNE FÜR DAS JEWELIGE BAUVORHABEN MIT VORZULEGEN. DIESELBEN MÜSSEN EINE AUSSAGE DARÜBER TREFFEN, WIE DIE BEPFLANZUNG DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ERFOLGT UND MIT WELCHEN ARTEN.

3. GRÜNORDNUNG

60 % DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND ALS GARTEN ODER GRÜNFLÄCHE ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN.
DIESE GRÜNFLÄCHEN HABEN EINE 25%-IGE BAUM- UND STRAUCHBEPFLANZUNG ZU ENTHALTEN (1 BAUM = 10m², 1 STRAUCH = 1 m²).
DER PFLANZSTREIFEN IM SÜDEN DES BAUGEBIETES AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN IST NACH PFLANZSCHEMA I ZU BEPFLANZEN.



FÜR DIE ANPFLANZUNGEN SIND NUR HEIMISCHE, STANDORTGERECHTE LAUBGEHÖLZE ZU VERWENDEN ODER ALTERNATIV HOCHSTÄMMIGE OBSTBÄUME WIE (KERNOBST UND STEINOBST)

APFEL = GRAVENSTEINER, GELBER EDELAPFEL, KAISER WILHELM, SCHÖNER BOSKOOP, WINTERRAMBUR
BIRNEN = PASTORENBIRNE, GUTE GRAUE, NORDEÄUSER WINTERFORELLER
KIRSCHEN = LUDWIGS FRÜHE, SCHMAHFELDS SCHWARZE, KÖNIGSKIRSCH, HEDELFINGER,
ZWETSCHEN = BÜHLER FRÜHZEITSCHEN IN TYPEN, HAUSZWETSCHEN IN TYPEN

4. NACHRICHTLICHE HINWEIS

DIE GRUNDSTÜCKE ENTLANG DER LANDESTRASSE L 3053 SIND LÜCKENLOS EINZUZÄUNEN, OHNE TÜR ODER TOR. ZU- UND ABFAHRTEN VON GRUNDSTÜCKEN ZUR LANDESTRASSE L 3053 SIND UNZULÄSSIG. DIE ENTWÄSSERUNG ERFOLGT ÜBER DIE STÄDTISCHE ENTWÄSSERUNGSANLAGE. DEM STRASSENANGELÄNDE DER L 3053 DÜRFEN KEINERLEI ABWÄSSER, AUCH KEINE GEFASSTEN REGENWÄSSER, ZUGELEITET WERDEN.

DER GELDTUNGBEREICH DES BERGAUNGSPLANES WIRD VON EINEM VERLIERENEN BERGWERKSFELD ÜBERDECKT, IN DEM ZWISCHEN 1872 UND 1873 ZÄHLREICHE SCHÄCHTE BIS 17 m TIEFE EIN WASSERZUGLAGE NACHGEWIESEN WURDE. EINIGE DER UNTERLAGEN ÜBER DIESEN BERGBAU, INSBESONDERE ÜBER DIE LAGE DER GRUBENBAUE, SIND NICHT BEKANNT. ES WIRD

HABE KONTROLLIERT, DASS AUSSCHACHTUNGSARBEITEN AUF UMGEANGENEN ALTEN BERGBAU ZU ACHTEN. SOLTEN IN RAHMEN VON BAUTÄTIGKEITEN GRABENBAUE ANGETROFFEN WERDEN, ODER SOLLTEN ANZEICHEN IN DEN UNTERGRUNDVERHÄLTNISSEN ZU ERKENNEN GEBEN, DASS SOLCHEN GERECHNET WERDEN MUSS, SO SIND EVTL. VORHANDENE HOHLRÄUME ZU VERFÜLLEN UND ZU VERDICHTEN SOWIE BEI GRÜNDUNG VON GRÜNDEN ENTSPRECHENDE SICHERUNGSMASSNAHMEN DURCHFÜHREN.

DIESER HINWEIS IST IN ZU erteilende BAUGENEHMIGUNGEN AUFZUNEHMEN.

ES WIRD DARAUFGINGEWISSEN, DASS BEI ERDARBEITEN JEDERZEIT BODENDEKENNKÄRER, MAUERN, STEINSETZUNGEN, BODENVERFÄHRUNGE
UND ANDERE FUNDUS, Z.B. SCHEREN, STINGERSTEIGER, SKELETTRESTE, ENTDECKT WERDEN KÖNNEN. DIESE SIND NACH § 20 DSGH UNWE
ZÜGLICH DEM LANDESAAT FÜR DENKMALEFLIEGE HESSEN; ABTEILUNG FÜR VOR- UND FRÜHGESCHICHTE IN 6200 WILSDEN-SCHLOSS
HETERICH, ABTEILUNG 06.121 (650.14) ZU MELDEN.

FUNDE UND FUNDSTELLEN SIND IN UNVERÄNDERTEM ZUSTAND ZU ERHALTEN UND IN GEEIGNETER WEISE BIS ZU EINER ENTSCHEIDUNG ZU SCHÜTZEN (§ 30, 4 DSGH). BEI SOFORTIGER MELDUNG IST IN DER REGEL NICHT MIT EINER VERZÖGERUNG DER BAUARBEITEN ZU BEVORZUGENDE ANZEIGEPFLICHT GEMÄß § 20 DSGH IST IN ZU ERTEILENDE BAUGENEHMIGUNGEN AUFZUNEHMEN.

STROM- UND FERNSPRECHLEITUNGEN SIND ALS KABEL IN DIE ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND GEWEGE ZU VERLEGEN.
SOLARANLAGEN SIND ERWÜNSCHT. (ERLASS DES HESSISCHEN MINISTERS DES INNEREN VOM 06.06.1979, STAATSANZEIGER 1979,

SEP 28 1947

STAND : 12.03.1982
01.09.1982
12.04.1984

STAND : 12.03.1982
01.09.1982
12.04.1984
15.01.1985
07.11.1985